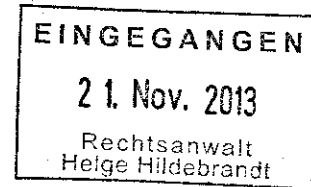


SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenuer Straße 154, 24105
Kiel 247/13

g e g e n

das Jobcenter Kreis Plön, Behler Weg 23, 24306 Plön

- Antragsgegner -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin
handlung am 18. November 2013

ohne mündliche Ver-

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 16.10.13 gegen den Bescheid vom 20.09.13 wird angeordnet.
2. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig und dem Grunde nach verpflichtet, der Antragstellerin vom 18.10.13 – 31.01.14 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen von Herrn zu gewähren.
3. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltens nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ohne Annahme einer Bedarfsgemeinschaft mit

I. Der von der Antragstellerin am 18.10.13 gestellte und am 15.11.13 erweiterte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid vom 20.09.2013 anzuordnen sowie darüber hinaus den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, ihr ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Höhe zu gewähren,

ist zulässig.

II. Der nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG vorrangige Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 16.10.13 anzuordnen, hat Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen – wie hier gemäß § 39 Nr. 1 SGB II – Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Bei der nach § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG zu treffenden Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist eine Abwägung des Aussetzungs- und des Vollzugsinteresses vorzunehmen. Maßgebliches Kriterium bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs. Soweit sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig erweist, ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen. Ist der Widerspruch hingegen offensichtlich unzulässig oder die Anfechtungsklage bzw. der Widerspruch offensichtlich unbegründet, kommt eine Aussetzung nicht in Betracht. Vorliegend fällt diese Interessenabwägung zugunsten der Antragstellerin aus. Die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft mit H und die dementsprechende Leistungsgewährung unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Partners erweist sich nach summarischer Prüfung als rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 3c nicht erfüllt sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 3 Nr.

3c SGB II gehört zur Bedarfsgemeinschaft als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen u.a. eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Gemäß § 7 Abs. 3a SGB II, der mit Wirkung vom 1. August 2006 durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, wird ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vermutet, wenn Partner 1. länger als ein Jahr zusammenleben, 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Dass zwischen der Antragstellerin und H derzeit eine nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II beachtliche Partnerschaft und damit eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, erscheint überwiegend unwahrscheinlich. Voraussetzung hierfür wäre ein partnerschaftliches Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt dergestalt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein solches Zusammenleben kann vorliegend derzeit – die Vermutungsregeln nach § 7 Abs. 3a SGB II sind allesamt nicht erfüllt – nach summarischer Prüfung nicht angenommen werden. Hierzu im Einzelnen:

Der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft, der in dieser Formulierung sowohl im Arbeitsförderungsrecht als auch im Sozialhilferecht seit langem gebräuchlich ist, war in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung lange umstritten. In seiner Entscheidung vom 17. November 1992 (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992, Az. 1 BvL 8/87 – zitiert nach JURIS) hat das Bundesverfassungsgericht dargetan, mit dem Begriff „eheähnlich“ habe der Gesetzgeber ersichtlich an den Rechtsbegriff der Ehe anknüpfen wollen, worunter Lebensgemeinschaften zwischen einem Mann und einer Frau zu verstehen seien, die auf Dauer angelegt seien, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuließen und sich durch innere Bindungen auszeichneten, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründeten, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus gingen. Nur wenn sich die Partner einer Gemeinschaft so sehr füreinander verantwortlich fühlten, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellten, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwendeten, sei ihre Lage mit derjenigen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Hinblick auf die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung vergleichbar. Bei der Prüfung der Frage, ob eine „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliege, könne die Verwaltungspraxis nur von Indizien ausgehen. Diese Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung sowohl zum Sozialhilferecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1995, Az. 5 C

16/93; BVerwG Beschluss vom 24. Juni 1999, Az. 5 B 114/98 – beide zitiert nach JURIS) als auch zum Arbeitsförderungsrecht (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 17. Oktober 2002, Az. B 7 AL 96/00 R – zitiert nach JURIS) zu Eigen gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Kammerentscheidung vom 2. September 2004 (Az. BvR 1962/04) darauf hingewiesen, diese Rechtsprechung sei auch im Bereich des neugeschaffenen SGB II heranzuziehen (vgl. Brühl in Münder, LPK-SGB II, § 7, Rz. 45; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, § 7, Rz. 24; Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 7, Rz. 27).

Dem folgt das BSG in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 und stellt klar, dass der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft anhand von äußeren Hinweiszeichen zu beurteilen sei (BSG, Urteil vom 27. Februar 2008, Az. B 14 AS 23/07 R; so bereits auch schon BVerwG, aaO; ferner LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Mai 2007, Az. L 7 AS 2716/06 – zitiert nach JURIS).

Bei der Beurteilung, ob eine eheähnliche Gemeinschaft besteht, ist namentlich dem Zeitmoment eine starke Bedeutung beizumessen, wobei ein Zusammenleben ab einem Jahr grundsätzlich als ausreichend angesehen wird, um als Indiz für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft gewertet werden zu können (vgl. § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II). Allerdings würde eine strikte zeitliche Grenze dem Umstand nicht gerecht, dass dem Erfordernis einer auf Dauer angelegten Beziehung etwas Prognostisches anhaftet – sie ist wie bei jeder Ehe mit der Ungewissheit einer jederzeitigen Trennung behaftet (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Februar 2007, Az. L 20 AS 24/06 – zitiert nach JURIS). Daher kann auch bei einem kürzeren als einem der gesetzlichen Vermutung des § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II entsprechenden einjährigen Zusammenleben durchaus, soweit weitere Umstände dafür sprechen, eine Verantwortungs- und Instandsgemeinschaft begründet werden. Dazu bedarf es jedoch anderer, den Vermutungstatbeständen des § 7 Abs. 3a SGB II gleich gewichtiger Indizien, um in einer Gesamtschau die Überzeugung von einer eheähnlichen Gemeinschaft festigen zu können. Daran fehlt es hier. Dergestalt durchschlagende Indizien für die Annahme einer solchen Gemeinschaft bestehen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht.

Soweit sich der Antragsgegner auf den Umstand beruft, die Antragstellerin selbst habe beim Ausfüllen ihres Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angegeben, mit H und dessen Sohn eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden, so sind die genauen Umstände der Antragstellung zwischen den Beteiligten streitig. Nach dem Vortrag der Antragstellerin sei sie von dem Antragsgegner, nachdem sie bei Antragsausgabe mitgeteilt habe, zu ihrem Lebensgefährten nebst Sohn ziehen zu wollen, sofort und ohne weitere Prüfung mit diesen als Bedarfsgemeinschaft geführt worden; auch habe der Antragsgegner angeregt, sie möge Sonderbedarfe für den Sohn des H beantragen.

Dieser Vortrag ist nach summarischer Prüfung jedenfalls plausibel, denn so erklärt sich insbesondere, warum der Antragstellerin die Anlage VE, die gerade der Überprüfung dient, ob eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft vorliegt, nicht ausgehändigt worden ist, stattdessen jedoch u.a. die Anlagen WEP und KI. Dass die Antragstellerin auch diese von H ausgefüllten Anlagen bei Antragsabgabe beibrachte, ist unter Berücksichtigung der Weichenstellung bei Antragsausgabe konsequent. Sowohl die Antragstellerin als auch H, die bis dahin beide keine Erfahrung mit der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II hatten, haben hierzu auf Nachfrage in dem Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage mit Beweisaufnahme erklärt, über den Umfang der auch von H geforderten Angaben erstaunt gewesen zu sein. Schlussendlich habe man jedoch darauf vertraut, dass die Antragstellerin bei Antragsabgabe zutreffend und vollumfänglich beraten worden sei und die von H geforderten Angaben demnach erforderlich iRd. Antragstellung der Antragstellerin seien. Eine bewusste Entscheidung der Antragstellerin für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft ist bei dieser Sachlage überwiegend unwahrscheinlich.

Auch der Verbis-Vermerk vom 05.07.13 bietet keinen tragfähigen Anhaltspunkt für das Bestehen des Willens der Partner zum gegenseitigen Entstehen in Not- und Wechselfällen, denn er ist unterschiedlichen Auslegungen zugänglich und eine weitere Aufklärung ist hier nicht möglich – der in diesem Zusammenhang als Zeuge vernommene ehemalige Sachbearbeiter des Antragsgegners hat bekundet, sich an den Inhalt des Gesprächs nicht mehr erinnern zu können. Unterstellt – so die Lesart des Antragsgegners – H hätte sich beim Erstgespräch dahingehend eingelassen, dass auch die Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin entfällt, sobald er wieder (bedarfsbeckendes) Einkommen erzielt, so wäre dies ein gewichtiges Indiz für eine eheähnliche Gemeinschaft. Allerdings besteht auch hier zwischen den Beteiligten Streit über den Inhalt des Gesprächs. Nach Einlassung des H wollte dieser lediglich zum Ausdruck bringen, dass seine (eigene) Hilfebedürftigkeit entfällt, sobald er wieder erwerbstätig ist. Auch diese Auslegung lässt der Verbis-Vermerk vom 05.07.13 zu; daneben scheint dieser Vortrag angesichts des Umstandes, dass H sein eigenes (alleiniges) Beratungsgespräch lediglich aus Praktikabilitätsgründen auf den Termin der Antragstellerin vorverlegen ließ, auch nicht unplausibel.

Soweit der Antragsgegner es aus Indiz für eine wirtschaftliche Verflechtung wertet, dass H bei seinem Antrag auf Darlehensgewährung am 27.09.13 nicht zu erkennen gegeben hat, dass die Darlehenssumme auf sein Konto überwiesen werden solle, so überzeugt dieser Rückschluss nicht. H hat in diesem Zusammenhang nämlich – soweit ersichtlich – keinerlei Angaben zum Empfängerkonto gemacht; insbesondere hat H nicht explizit das Konto der Antragstellerin angegeben.

Der Vortrag der Antragstellerin, sie habe bei Einzug bei H nicht gewusst, wie hoch ihre anteilige Mietbelastung sei, relativiert sich durch deren Vorhaben, notfalls für den Fall der Erwerbslosigkeit Leistungen bei dem Antragsgegner zu beantragen; nach summarischer Prüfung war mit überwiegender Wahrscheinlichkeit also gerade nicht geplant, dass keine Miete entrichtet werden sollte.

Alleine der Umstand, dass die Antragstellerin gemeinsam mit H am 29.07.13 einen Mietvertrag über das im Rubrum näher bezeichnete, gemeinsam bewohnte Haus abschloss und damit mit diesem eine gesamtschuldnerische Verpflichtung iSd. § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einging, lässt die Bindung zwischen der Antragstellerin und H nicht so eng erscheinen, dass von beiden im Sinne obiger Definition nicht nur theoretisch erwartet werden kann, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln jeweils ausnahmslos erst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherzustellen (a.A. wohl Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.05.12 – L 12 AS 1409/11). Vielmehr ist in dem stattgehabten Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage mit Beweisaufnahme deutlich zu Tage getreten, dass sich weder die Antragstellerin noch H der Bedeutung und Tragweite einer gesamtschuldnerischen Haftung bewusst waren. Stattdessen haben beide als Grund für den gemeinsamen Vertragsschluss angegeben, die Antragstellerin hierdurch für den Fall einer Trennung gegen die Gefahr der unfreiwilligen Wohnungslosigkeit absichern zu wollen; dieses insbesondere aus Sicht der Antragstellerin nachvollziehbare Anliegen dürfte einem weit verbreiteten Sicherheitsbedürfnis von Mietern Rechnung tragen. Auch das weitergehende Motiv des H, sicherzustellen, dass die Antragstellerin in dem Haus verbleiben kann, falls ihm berufsbedingt etwas zustößt, ist eher Ausfluss eines respektvollen weil umsichtigen Umgangs miteinander, als dass hieraus valide Rückschlüsse auf ein aktives gegenseitiges füreinander Einstehen in jeder Lebens- und insbesondere auch Notlage gezogen werden könnten.

In diese Richtung geht indes die ursprüngliche Planung des Paares, die Antragstellerin könne ihre selbständige Tätigkeit als Tagesmutter in dem gemeinsamen Haus fortführen. Dies lässt sich aufgrund der damit für H (und dessen Sohn) partiell verbundenen Aufgabe von Privatsphäre ebenso als Unterstützungshandlung werten wie der wechselseitige persönliche Einsatz der Antragstellerin und H bei der Haushaltsführung und Nahrungszubereitung. Zu beachten ist jedoch, dass für die Annahme einer nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II beachtlichen Partnerschaft den Vermutungstatbeständen des § 7 Abs. 3a SGB II gleich gewichtige Indizien vorliegen müssen. Gemessen an diesen gewichtigen Vermutungstatbeständen erscheinen diese Indizien auch in einer Gesamtschau – den Umstand, dass H die Antragstellerin derzeit im Rahmen seiner Möglichkeiten mit versorgt und die Miete gestundet hat wertet die Kammer in diesem Einzelfall als Nothilfe – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht aus-

reichend gewichtig, um sofort ab Einzug der Antragstellerin bei H und damit schon in einer Zeit, in der das paarweise Zusammenleben typischerweise zunächst auf seine Tragfähigkeit erprobt wird, von einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft auszugehen.

Gehören damit weder H noch dessen Sohn zur Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin, so war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen.

III. Da die vorrangig anzustrebende Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 16.10.13 hier dazu führt, dass die ursprüngliche Leistungsbewilligung wieder auflebt, mit der der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II lediglich unter Annahme einer Bedarfsgemeinschaft mit H und dessen Sohn gewährt worden sind, war zusätzlich über eine weitergehende Leistungsverpflichtung des Antragsgegners im Wege einstweiliger Anordnung zu entscheiden.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Erforderlich für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist danach zum einen ein Anordnungsgrund, d.h. ein Sachverhalt, der die Notwendigkeit einer Eilentscheidung begründet, und zum anderen ein Anordnungsanspruch im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines in der Sache bestehenden materiellen Rechts. Nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass bei der Antragstellerin derzeit monatlich ein ungedeckter Bedarf in nicht unerheblicher Höhe besteht.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ausgang der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D. Vorsitzende der 35. Kammer

Richterin

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel, den 19.11.2013

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

